

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“, gelten für Verträge mit der turbopost GmbH, nachfolgend „turbopost“, über die Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen, wie Päckchen, Pakete etc. (§449 HGB), nachfolgend „Sendungen“, im Inland. Diese AGB umfassen insbesondere folgende Produkte und Leistungen:
 - 1.1.1. Briefe, Postkarten, Infopost, Infobriefe, und Zustellungsaufträge; letztere nur, soweit sie nicht durch zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften (Zivilprozessordnung, Postgesetz) geregelt sind; (Briefsendungen)
 - 1.1.2. Postwurf-, Waren-, Büchersendungen, Päckchen, Infopost-Schwer, Kataloge; (Briefähnliche Sendungen)
 - 1.1.3. Einschreiben, Einschreiben Einwurf, Eigenhändig, Rückschein, Nachname, Werbeanwort und Anschriftenprüfung/-berichtigung/-mitteilung; (Zusatzleistungen)
 - 1.1.4. Nachsendungen von Briefen und briefähnlichen Sendungen.
- 1.2. Soweit – in folgender Rangfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, schriftliche Einzelvereinbarungen, nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 407 ff. HGB über den Frachtvertrag Anwendung.

2. Vertragsverhältnis – Begründung und Ausschlüsse

- 2.1. Beförderungsverträge kommen durch die Übergabe von Sendungen durch oder für den Absender und deren Übernahme in die Obhut der turbopost nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande. Abweichende Bedingungen sind schriftlich zu vereinbaren. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Absenders wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 2.2. Die Turbopost schließt keinen Vertrag über die Beförderung folgender Sendungen („ausgeschlossene Sendungen“); Mitarbeiter der turbopost und sonstige Erfüllungshelfen sind nicht berechtigt, Beförderungsverträge über solche Sendungen zu schließen:
 - 2.2.1. Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstößen oder besondere Einrichtungen (z.B. für temperaturgeführtes Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern;
 - 2.2.2. Sendungen durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursachen werden können;
 - 2.2.3. Sendungen, die lebende Tiere, Tierkadaver oder Teile derselben, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen beinhalten;
 - 2.2.4. Sendungen, deren Beförderung und/oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt; § 410 HGB bleibt unberührt;
 - 2.2.5. Sendungen, die Geld oder andere Zahlungsmittel, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände oder andere Kostbarkeiten, und Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können, enthalten; zugelassen sind aber Briefmarken und Telefonkarten, jeweils bis zu einem tatsächlichen Wert von 25,00 €, sowie Fahrkarten und Eintrittskarten.
- 2.3. Entspricht eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (Größe, Format und Gewicht usw.) oder in sonstiger Weise nicht den genannten Bedingungen oder diesen AGB, so steht es der turbopost frei,
 - 2.3.1. die Annahme der Sendung zu verweigern oder
 - 2.3.2. eine bereits übergebene/übernommene Sendung zurückzugeben oder zur Abholung bereitzustellen
- 2.4. Entsprechendes gilt, wenn bei Verdacht auf ausgeschlossene Sendungen oder auf sonstige Vertragsverstöße der Absender auf Verlangen der turbopost Angaben dazu verweigert.
- 2.5. Erlangt die turbopost erst nach der Übergabe der Sendung Kenntnis davon, dass diese ausgeschlossene Güter enthält, oder verweigert der Absender auf Verlangen der turbopost bei Verdacht auf ausgeschlossene Güter Angaben dazu, erklärt die turbopost bereits jetzt die Anfechtung des Beförderungsvertrages wegen arglistiger Täuschung. Die turbopost ist nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen verpflichtet; sie ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Überprüfung der Sendungen berechtigt. Der Absender kann selbst dann keine Rechte hinsichtlich Vertragsschluss, Behandlung, geschuldetem Entgelt, Haftung usw. aus der unbeanstandenen Annahme und Beförderung seiner Sendung herleiten, wenn er diese mit einem Kennzeichen versieht, das auf eine ausgeschlossene Beschaffenheit weist, oder wenn er in sonstiger Weise darauf hinweist.
- 2.6. Ansprüche aus diesem Vertrag einschließlich der Haftung kann grundsätzlich nur der Absender als Vertragspartner der turbopost geltend machen. Ausnahmsweise ist auch der Empfänger zur Geltendmachung der Ansprüche gemäß § 421 HGB im eigenen Namen berechtigt, soweit er die vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes, erfüllt. Die Rechte und Pflichten des Absenders bleiben im Falle des Satzes 2 unberührt.

3. Rechte und Obliegenheiten des Absenders

- 3.1. Weisungen des Absenders, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn diese individuell vertraglich vereinbart sind. Der Absender hat jedoch keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er der turbopost nach Übergabe/Übernahme der Sendung erteilt. Die §§ 418 und 419 HGB gelten nicht.
- 3.2. Eine Kündigung durch den Absender gemäß § 415 HGB nach Übergabe/Übernahme der Sendung in die Obhut der turbopost ist ausgeschlossen.
- 3.3. Dem Absender obliegt es, ein Produkt der turbopost mit der Haftung oder Versicherung zu wählen, die seinen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung am ehesten deckt.
- 3.4. Der Absender hat die Sendungen ausreichend zu kennzeichnen, wobei die äußere Verpackung keine Rückschlüsse auf den Wert des Gutes zulassen darf. Er hat sie so zu verpacken, daß sie vor Verfall und Beschädigung geschützt sind und dass auch der turbopost keine Schäden entstehen. Die §§ 410, 411 HGB bleiben unberührt.
- 3.5. Die turbopost übernimmt für den Inhalt der Sendungen keinerlei Verantwortung. Der Absender trägt vielmehr die Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus einem – auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB – unzulässigen Güterversand resultieren.
- 3.6. Der Absender ist verpflichtet, postalische Stempel und Vermerke sowie Werbestempel auf der Sendung zu dulden, sofern sie betrieblich erforderlich sind oder die Rechte des Absenders nur unwesentlich beeinträchtigen.

4. Leistungen der turbopost

- 4.1. Die turbopost befördert die Sendungen zum Bestimmungsort und liefert sie an dem Empfänger unter der vom Absender genannten Anschrift ab. Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ablieferungstermins ist nicht geschuldet, soweit nicht für einzelne durch vertragliche Vereinbarung zu erbringenden Leistungen etwas anderes geregelt ist.
- 4.2. Die turbopost nimmt die Ablieferung („Zustellung“) unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift durch Einlegen in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung (z.B. Briefkasten, Postfach) vor. Die Zustellung kann auch durch Aushändigung an den Empfänger, an seinen Ehegatten oder an eine Person, die schriftlich zum Empfang der Sendung bevollmächtigt ist („Empfangsbevollmächtigter“/„Postempfangsbeauftragter“) erfolgen. Dies gilt nur, soweit der Empfänger der turbopost keine anderweitige Weisung, wie z.B. zur Lagerung oder Nachsendung, erteilt hat und der Absender keine entgegenstehenden Voraussetzungen getroffen hat. Sendungen mit den zusätzlichen Diensten, wie „Einschreiben“, „Einschreiben mit Rückschein“, „Einwurf-Einschreiben“ und „Übergabe-Einschreiben“ werden nur gegen Empfangsbestätigung und Nachweis der Empfangsberechtigung abgeliefert. Die übrigen Versendungsarten richten sich nach den §§ 1 ff. VVZustG i. d. F. vom 03.07.1952. Die turbopost behält sich vor, einen Nachweis der Empfangsberechtigung auch für andere Sendungen zu verlangen.
- 4.3. Die turbopost darf Sendungen, die nicht in der in Absatz 2 genannten Weise abgeliefert werden können, einem Ersatzempfänger aushändigen. Ersatzempfänger sind
 - 4.3.1. Angehörige des Empfängers oder seines Ehegatten,
 - 4.3.2. Andere, in den Räumen des Empfängers anwesende Personen,
 - 4.3.3. Hausbewohner und Nachbarn des Empfängers, sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind und es sich nicht um Sendungen mit der Zusatzleistung „Einschreiben“, „Einschreiben mit Rückschein“ und „Übergabe-Einschreiben“ handelt,
 - 4.3.4. Der Inhaber einer Schließfachanlage und die in seinem Betrieb beschäftigten Personen.

- 4.4. Die turbopost hält Sendungen, deren Ablieferung nicht erfolgt sind nicht zur Abholung durch einen Empfangsberechtigten gemäß Absatz 2 bereit, sondern liefert die Sendungen an den Absender mit dem Hinweis auf die Nichterfolgte Zustellung binnen 7 Tagen zurück. Dies gilt auch, wenn der turbopost eine Ablieferung aufgrund außergewöhnlicher Umstände, z.B. keine und/oder unzureichende und/oder nicht gekennzeichnete Ablieferungsvorrichtung oder besonderer Gefahren am Ablieferungsort nicht zumutbar ist.
- 4.5. Die turbopost kann zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers oder der empfangsberechtigten Person (z.B. PIN) dokumentiert. Dem Absender reicht diese Form der Empfangsberechtigung als Nachweis der Ablieferung aus.
- 4.6. Die turbopost wird unzustellbare Sendungen zum Absender zurückbefördern, sofern dies nach den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen für das jeweilige Produkt nicht ausgeschlossen ist. Sendungen sind unzustellbar, wenn bei der Zustellung keine empfangsberechtigte Person angetroffen wird und die Abholfrist fruchtlos verstrichen ist oder die Annahme durch den Empfänger, seine Ehegatten oder Empfangsbevollmächtigten verweigert wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann. Als Annahmeverweigerung gilt auch das Verhindern der Ablieferung über eine vorhandene und/oder unzureichend gekennzeichnete Empfangsvorrichtung (z.B. Zukleben/Einwurfverbot), die Weigerung zur Zahlung des Nachentgeltes, des Nachnahmebetrages und die Weigerung zur Abgabe der Empfangsbestätigung.

- 4.7. Kann eine unzustellbare Sendung nicht entsprechend der in den Absätzen 2 bis 5 geregelten Weise an den Absender zurückzugeben werden, ist die turbopost zur Öffnung berechtigt. Ist der Absender oder ein sonstiger Berechtigter auch nach Öffnung nicht zu ermitteln und eine Ablieferung auf andere Weise nicht zumutbar, ist die turbopost nach Ablauf von sechs Wochen zur Veräußerung der Sendung berechtigt. Unverwertbares Gut oder Sendungen kann die turbopost vor Ablauf dieser Frist vernichten. Das Recht zur sofortigen Verwertung oder Vernichtung hat die turbopost auch, soweit Absender und Empfänger auf den Erhalt der Sendung, z.B. durch Annahme- bzw. Rücknahmeverweigerung, keinen Wert legt.

- 4.8. Die turbopost kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben und vertraglichen Verpflichtungen auch Dritter bedienen. Insoweit haftet die turbopost entsprechend der Vorschriften der §§ 278 ff. BGB gegenüber dem Absender.

5. Entgelt

- 5.1. Der Absender ist verpflichtet, für jede Leistung das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Bei Werbeanworten ist der Empfänger der Werbeanwort zur Zahlung verpflichtet.
- 5.2. Der Absender hat das Entgelt nach den jeweiligen Vereinbarungen fristgerecht zu zahlen.

6. Haftung

- 6.1. Die turbopost haftet für Verlust, Beschädigung und die nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Verpflichtungen nur, wenn für bedingungsrechte Sendungen die in Abschnitt 1 genannten Leistungen vereinbart wurden. Der Haftungsumfang ist auf den unmittelbaren vertragsypischen Schaden bis zu den Höchstbeträgen gemäß Absatz 2 begrenzt. Die turbopost ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt). Die in §§ 425 Abs. 2 und 427 HGB genannten Fälle der Schadensteilung und besonderen Haftungsausschlüsse bleiben unberührt. Die turbopost haftet ferner nicht für ausgeschlossene Sendungen gemäß Abschnitt 2 Absatz 2.
- 6.2. Die Haftung der turbopost gem. Absatz 1 ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- Bei Brief- und briefähnlichen Sendungen ohne Nachweispflicht in Höhe des Sendungsentgeltes, bei nachweispflichtigen Sendungen wie
- Einschreiben jeder Art 25,00 EUR
 - Nachname
 - nur für Verlust und Beschädigung der Sendung 25,00 EUR
 - Rückschein und Anschriftenprüfung/-berichtigung/-mitteilung Zusatzentgelt

Die Haftung der turbopost für die nachweisbare Überschreitung der Lieferfrist oder wegen einer sonstigen Abweichung von einem vereinbarten Ablieferungstermin für Sendungen, für die die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist bzw. eines bestimmten Ablieferungstermins geschuldet ist, ist auf den einfachen Betrag der Fach begrenzt. Gleiches gilt für Folgeschäden aus Überschreitung der Lieferfrist, gleich welcher Art und Dauer.

- 6.3. Die Turbo P.O.S.T. haftet nur für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Leute oder ein sonstiger Erfüllungshelfe (§ 428 HGB) vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat. Für Schäden, die auf das Verhalten ihrer Leute oder sonstigen Erfüllungshelfen zurückzuführen sind, gilt dies nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben.

Die Turbo P.O.S.T. ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, den sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte. Ansprüche gegen die Turbo P.O.S.T. erlöschen, wenn der Absender oder der Empfänger den Verlust, Teilverlust, eine Beschädigung oder eine sonstige Pflichtverletzung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Übergabe schriftlich anzeigt.

Bei nachweispflichtigen Sendungen ist die Haftung auf den Höchstbetrag von 25,00 EUR, bei nicht nachweispflichtigen Sendungen auf das Sendungsentgelt begrenzt. Eine Haftung für Folgeschäden und entgangene Gewinne ist auf jeden Fall ausgeschlossen (§§ 407 ff. HGB).

- 6.4. Zeigt der Absender oder Empfänger (Teil-) Verlust oder Beschädigung nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Ablieferung schriftlich an, so wird vermutet, daß das Gut in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert worden ist. Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen, wenn der Absender oder Empfänger der turbopost die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung oder Rückgabe an den Absender schriftlich anzeigt. Der § 438 HGB bleibt im Übrigen unberührt.

- 6.5. Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 20 Tagen nach Einlieferung an den Empfänger abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermitteln werden kann. Abweichend von § 424 Abs.3 HGB kann auch die turbopost eine Erstattung ihrer nach den Absätzen 1 und 2 geleisteten Entschädigung verlangen.

- 6.6. Die Haftung des Absenders, insbesondere nach § 414 HGB, bleibt unberührt. Der Absender haftet vor allem für den Schaden, der der turbopost oder Dritten aus der Versendung ausgeschlossener Sendungen gemäß Abschnitt 2 Abs.2 oder der Verletzung seiner Pflichten gemäß Abschnitt 3 entsteht. Der Absender stellt insoweit die turbopost von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

7. Verjährung

Alle Ansprüche im Geltungsbereich dieser AGB verjähren in einem Jahr. Ansprüche nach Abschnitt 6 Abs. 1 und nach § 435 HGB i.V. m. § 414 Abs. 1 Satz 2 HGB verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung abgeliefert wurden oder hätten abgeliefert werden müssen.

8. Sonstige Regelungen

- 8.1. Der Absender kann Ansprüche gegen die turbopost, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.
- 8.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Neuppin.

Stand: 23.02.2010